



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 03/Jahrgang 2016	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	29.01.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Markus Diering, Rheinstr. 70, 47228 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.00831370/29 am 06.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Markus Jahn, Märkische Str. 78, 45279 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005186701/6 am 02.12.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.12.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefan Wüstenhagen, Dorotheenstr. 2, 45130 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005187812/24 am 20.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dirk Kohlbach, An der Schafweide 62, 31162 Bad Salzdetfurth, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005189938/24 am 26.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Silas Lukas Heidemann, Langenberger Str. 101, 45277 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005189307/6 am 02.12.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.12.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Silke Sobierajski, Faßbinderweg 17, 45327 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005189370/65 am 26.11.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.11.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Carstens, Grillostr. 66, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006207685/24 am 03.12.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.12.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mazin Al-Salem, Am Stadtgarten 1, 45879 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006209408/30 am 22.01.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.01.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Pouia Raeisi, Aktienstr. 115, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-PR3275 am 11.12.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fatma Tas, Luxemburger Allee 3, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-BE2000 am 15.12.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2015

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung von
Gewerbsteuer-, Zins- und Mesbescheiden

Die Gewerbesteuer-, Zins- und messbescheide für 2013 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2102165000007 und 7801001021641 für die Fa. Big Bau GmbH können nicht zugestellt werden, weil das Gewerbe bereits abgemeldet wurde und die Anschrift des Geschäftsführers Gintautas Paukstys unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2013 und Vorauszahlungen 2015, vom 09.12.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/2500356000009. für Herrn Jörg Slavik, zuletzt wohnhaft Am Stoot 4 in 45481 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Bekanntmachung

Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück,
Gemarkung: Broich, Flur: 41, Flurstück: 105

Alte Bezeichnung

keine

Neue Bezeichnung

Königstraße 7

Mülheim an der Ruhr, den 21.01.2016

Der Oberbürgermeister
Amt für Geodatenmanagement,
Vermessung, Kataster und Wohnbau-
förderung

I. A.

M a r k h o f f

Öffentliche Zustellung
der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Der Vermessungsdienst des Amtes für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung hat im Bereich der Voßbeckstraße/ Ecke Hasselkamp eine Teilungsvermessung durchgeführt, die für die Umsetzung eines Grundstückstauschvertrages notwendig ist.

Für die Festlegung der neuen Grenze ist es erforderlich gewesen, in die Grenze des Nachbargrundstückes „Hasselkamp“

Gemarkung: Saarn, Flur: 43, Flurstück: 201

Grundbuchblatt-Nr. 90008

ein neues Grenzzeichen einzurücken (hier: Rohr mit Schutzkappe).

Die Grenzverhandlung fand am 27. November 2015 statt. Der Termin konnte dem/den Eigentümer/n nicht mitgeteilt werden, da er/sie lt. Grundbuch nicht bekannt ist/sind („Nicht ermittelte Eigentümer“).

Eine Anerkennung des Grenzzeichens oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch den/die Eigentümer/in oder durch dessen/deren Rechtsnachfolger/n möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Der/Die Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger oder eine bevollmächtigte Person kann die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster & Wohnbauförderung der Stadt Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr (1. Etage, Zimmer 1.07) innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die ihren Eigentumsanspruch nachweisen.

Eine gegebenenfalls bevollmächtigte Person wird gebeten, die entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Ansprechpartner sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - freitags von 8.00 - 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr Herr Lohmar (Zimmer 16.05, Telefon: 0208-4556244) oder Frau Buschmann (Zimmer 1.07, Telefon: 0208-4556259).

Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden.

Bekannt gegebenen gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Des Weiteren kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, 22. Januar 2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i n c k e

**Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters
Eigentumsbuchung im Liegenschaftskataster nach Angaben des
Amtsgerichtes/Grundbuchamtes im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, vom 1. März 2005 GV.NRW. S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 GV.NRW S. 256) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, vom 25. Oktober 2006, GV.NRW S. 462, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2015 GV.NRW S. 551) wird Folgendes bekannt gegeben:

Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/Grundbuchamtes werden Grundstückseigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte nicht durch besondere Mitteilungen bekanntgegeben.

Die Eigentumsbuchungen im Liegenschaftskataster im Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr, die nach Mitteilungen des Grundbuchamtes fortgeführt wurden, können von den betroffenen Bürgern während der Dienstzeit in den Räumen des ServiceCenterBauen eingesehen werden.

Es handelt sich um Änderungen des Grundbuches, die den Eigentümer(n)/Innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte bereits vom Grundbuchamt mitgeteilt wurden.

Die Übernahme der Eigentumsbuchungen in das Liegenschaftskataster wird hiermit den betroffenen Bürger(n)/innen bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **01.02.2016 bis einschließlich 01.03.2016** bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr im **ServiceCenter-Bauen**, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Grundstückseigentümer(n)/innen und Inhaber(n)/innen grundstücksgleicher Rechte die Gelegenheit gegeben, sich über die Einträge in das Liegenschaftskataster ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Hinweise auf Abweichungen im Liegenschaftskataster gegenüber dem Grundbuch können bei o. g. Stelle erhoben werden.

Um Wartezeiten zu verkürzen, sollte die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache unter folgender Telefonnummer genutzt werden: 0208 – 455 6000.

Mülheim an der Ruhr, den 19.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i n c k e

1. Satzung vom 13.01.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 04.10.2012

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 bis 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) sowie Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, wird zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung die Fläche (Absatz 1- 3) um die Hälfte reduziert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 13.01.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 04.10.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2016

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

1. Satzung vom 08.01.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.07.2012

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bis zu einer Breite von 40 m:

Fahrbahn:	15%
Radweg:	15%
Parkflächen:	80%
kombinierter Geh- und Radweg:	30%
Gehweg:	45%
Beleuchtung:	30%
Entwässerung:	30%

Hauptverkehrsstraßen bis zu einer Breite von 40m:

Fahrbahn:	40%
Radweg:	40%
Parkflächen:	80%
kombinierter Geh- und Radweg:	50%
Gehweg:	65%
Beleuchtung:	60%
Entwässerung:	60%

Haupterschließungsstraßen bis zu einer Breite von 35m:

Fahrbahn:	60%
Radweg:	60%
Parkflächen:	80%

kombinierter Geh- und Radweg:	70%
Gehweg:	75%
Beleuchtung:	75%
Entwässerung:	70%
bei einem Ausbau als Wohnweg oder verkehrsberuhigter Bereich:	70%

Anliegerstraßen bis zu einer Breite von 18m:

Fahrbahn:	80%
Radweg:	80%
Parkflächen:	80%
kombinierter Geh- und Radweg:	80%
Gehweg:	80%
Beleuchtung:	80%
Entwässerung:	80%
bei einem Ausbau als Wohnweg oder verkehrsberuhigter Bereich:	80%

§ 3 Absatz 6 Nummer 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

5.) Wohnwege:

Ausbau einer allen jeweils zugelassenen Verkehrsarten dienenden Mischverkehrsfläche ohne Ausschilderung als verkehrsberuhigter Bereich

6.) Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 und 2) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit bzw. Bebauung mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) sowie bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, wird zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung die Fläche (Abs. 1 und 2) um die Hälfte reduziert.

Bei Grundstücken im Außenbereich wird zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung die Fläche mit 4,0 vom Hundert multipliziert. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt Satz 3 nur für die unbebauten Flächenanteile. Auf die bebauten Flächenanteile finden die Regelungen des Absatz 3 Satz 1 Anwendung. Flächen, die lediglich in einer Ebene genutzt werden (Lagerflächen, Parkflächen etc.) werden mit 50 vom Hundert multipliziert. Ist die Zahl der Geschossigkeiten der Baukörper auf einem Grundstück unterschiedlich, wird die jeweils höchste Geschossigkeit auf dem Grundstück zugrunde gelegt.

Als bebaute Flächenanteile gelten die Grundflächen der Gebäude und baulichen Anlagen gem. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zuzüglich einer Abstandsfläche von 3 m.

§ 4 Absatz 6 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, wird ein Geschoss zugrunde gelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 08.01.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.07.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 08.01.2016

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

B e k a n n t m a c h u n g

Erneuter Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan „Entenfang Süd – K 13“ Aufhebung des alten Einleitungsbeschlusses sowie des Beschlusses über die Bürgerbeteiligung vom 17.07.1986 zum Bebauungsplan „Entenfang Süd – K 13“

vom 20.01.2016

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Entenfang Süd – K13“. Der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Gleichzeitig beschließt der Planungsausschuss, den Einleitungsbeschluss und den Beschluss über die Bürgerbeteiligung vom 17.07.1986 (Drucksache Nr. 219/86) aufzuheben.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Entenfang Süd – K13“ erfassten Bereiche des Bebauungsplans „Freizeitbereich Entenfang (Süd) – K5a“ mit Inkrafttreten des neuen Plans aufgehoben werden sollen.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats durch Aushang der Unterlagen im Technischen Rathaus. In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Information über den Bebauungsplanentwurf gegeben. Die Anhörung der Öffentlichkeit ist zusätzlich im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen. Ziele und Zweck der Planung sowie der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

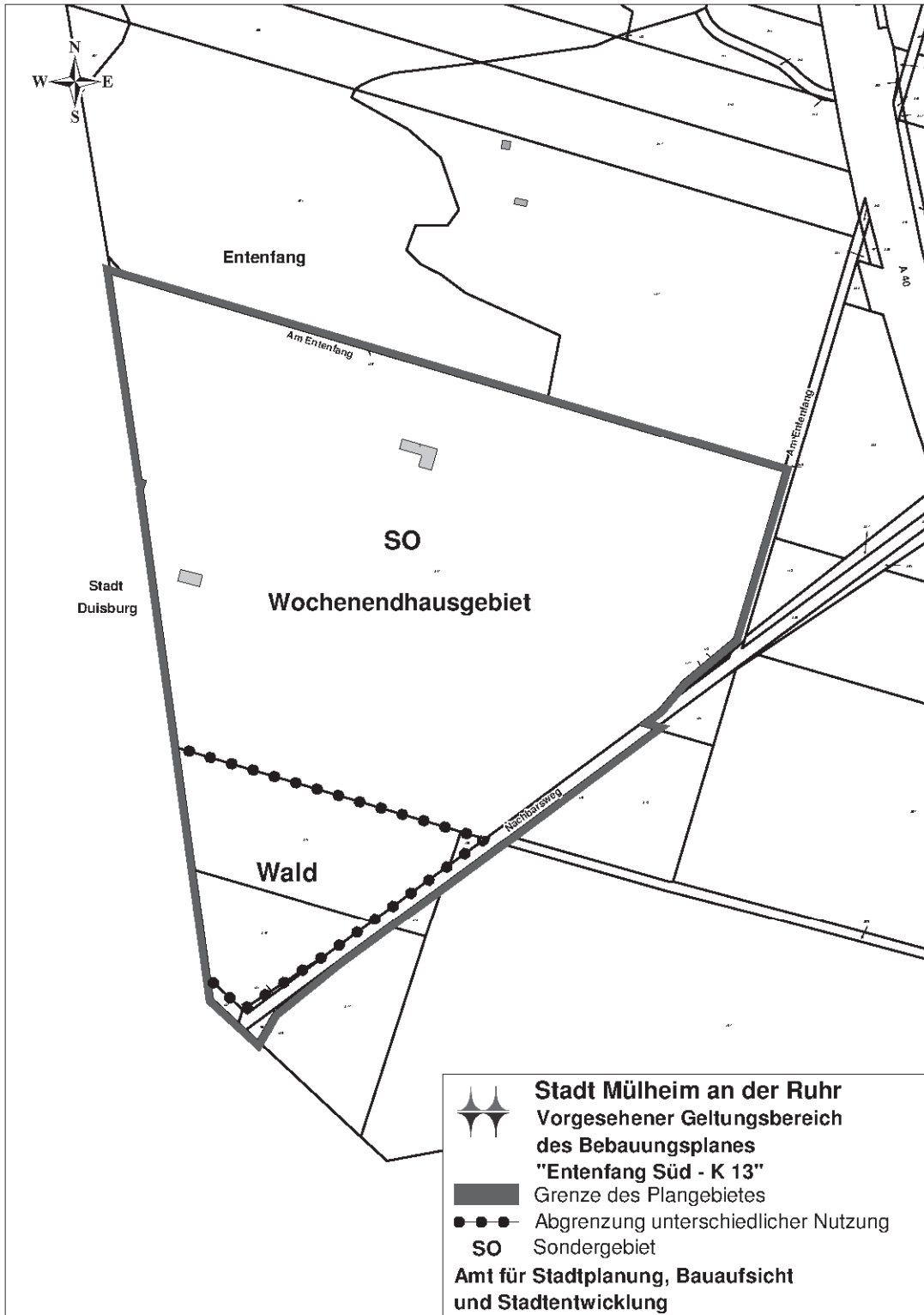
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses im Rahmen des Beschlusses über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Planungsausschuss einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplans ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem gleichzeitig veröffentlichten Plan zu erkennen.



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Stand: 01/2016

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 307) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Verbot des Mitführens und des Benutzens von Gläsern und Flaschen sowie sonstigen Behältnissen aus Glas am Rosenmontag, dem 08.02.2016

Hiermit ordne ich allgemein an:

Auf dem Veranstaltungsgelände des Rosenmontagszuges ist das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen sowie sonstigen Glasbehältnissen (mit und ohne Inhalt) verboten.

Räumlicher Geltungsbereich:

Weg des Rosenmontagszuges zuzüglich eines parallel zum Zugweg verlaufenden beidseitigen Sicherheitsstreifens von 100 Metern, sowie dem Rathausmarkt. Der Zugverlauf ist der beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Zeitlicher Geltungsbereich:

08.02.2016 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Androhung von Zwangsmitteln:

Im Falle der Zuwiderhandlung wird das Zwangsmittel des „unmittelbaren Zwanges“ in Form der Wegnahme und Entsorgung des Glasbehältnisses sowie des Inhaltes angedroht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

§§ 55, 66 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW

§ 80 Abs.2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die den Rosenmontagszug besuchen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass mitgeführte Gläser und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden und

diese hierbei zerbrechen.

Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass sich durch die auf dem Boden liegenden äußerst scharfkantigen Scherben Personen, insbesondere kleinere Kinder verletzen. Beim Rosenmontagszug 2015 wurden im Bereich des Zugweges und der angrenzenden Straßen wesentlich mehr zerbrochene Gläser und Flaschen festgestellt als in den Jahren zuvor, sodass aus der bisherigen abstrakten Gefährdungslage durch Scherben eine konkrete Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Besucher entstanden ist, die diese Allgemeinverfügung erfordert.

Nach aktueller Einschätzung der Polizei besteht zudem die konkrete Gefahr, dass Körperverletzungsdelikte mit Glasbehältnissen als Tatmittel begangen werden. Die Flaschen und Gläser können unter anderem als Wurfgeschosse oder nach Abschlagen des Flaschenrumpfes als Stichwaffe verwendet werden.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit), desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine eventuell eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als ein persönliches Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor einem möglichen Schaden an Leib und Leben geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

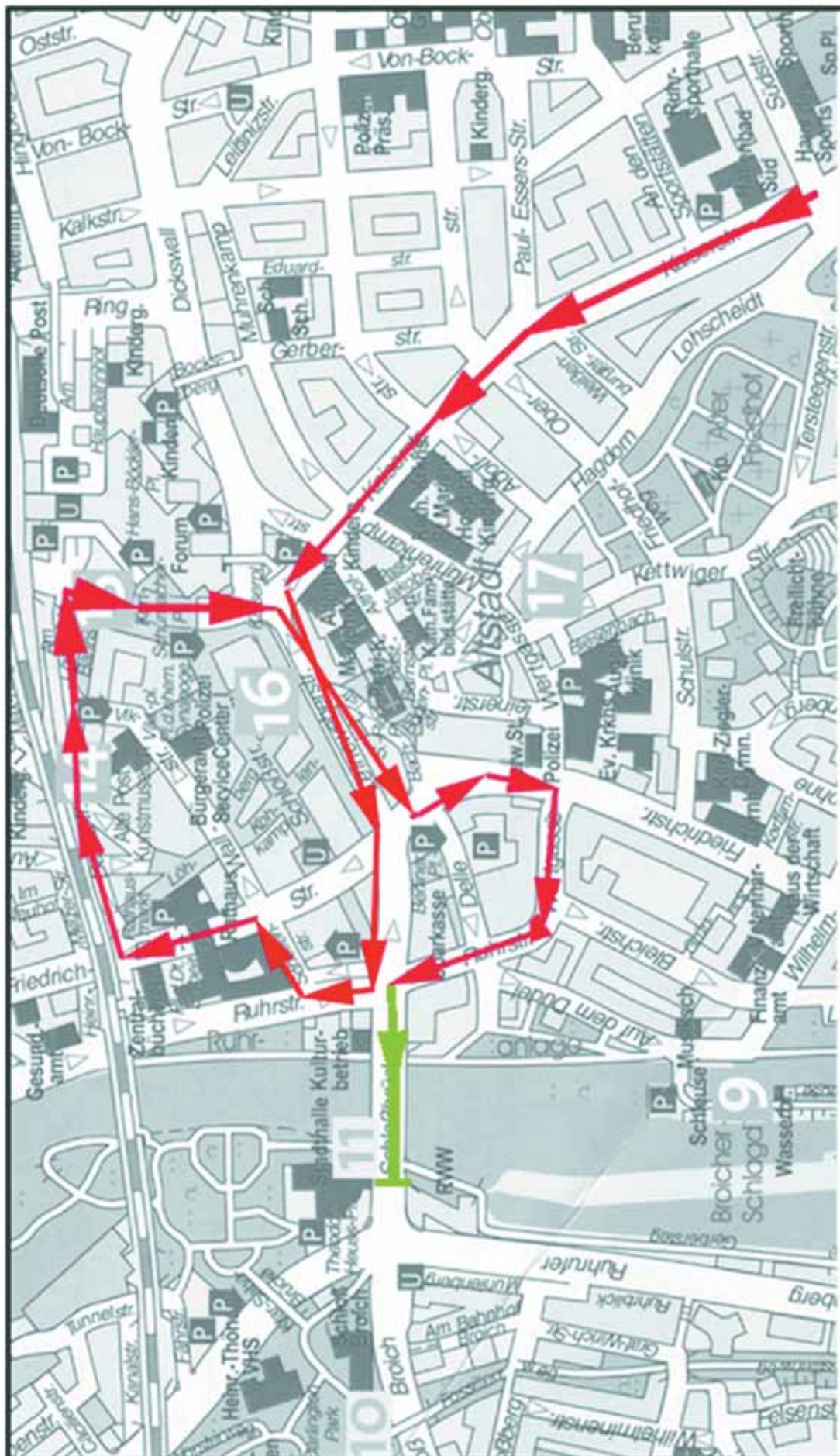
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf kann der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i s c h e r

**(bitte entnehmen Sie den endgültigen
Zugweg der Tagespresse oder
www.muelheimer-karneval.de)**



Aufstellung:

**Südstraße
An den Sportstätten**

Zugweg:

**Kaiserstraße
Leineweberstraße
Ruhrstraße
Schollenstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Bahnstraße
Am Löwenhof
Kurt-Schumacher-Platz
Kaiserplatz
Leineweberstraße
Friedrichstraße
Wertgasse
Ruhrstraße
Leineweberstraße
Schloßbrücke**

Auflösung:

Schloßbrücke

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Markus Diering, Duisburg)	29
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Markus Jahrn, Essen)	29
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stefan Wüstenhagen, Essen)	30
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dirk Kohlbach, Bad Salzdetfurth)	30
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Silas Lukas Heidemann, Essen)	30
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Silke Sobierajski, Essen)	31
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Carstens, Gelsenkirchen)	31
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mazin Al-Salem, Gelsenkirchen)	31
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Pouia Raeisi)	32
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fatma Tas)	32
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer-, Zins- und Messbescheiden (Big Bau GmbH)	33
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Jörg Slavik)	33
Bekanntmachung: Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung (Königstraße 7)	33
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	34
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters Eigentumsbuchung im Liegenschaftskataster nach Angaben des Amtsgerichtes/Grundbuchamtes im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015	35
1. Satzung vom 13.01.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 04.10.2012	36
1. Satzung vom 08.01.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.07.2012	38
Bekanntmachung: Erneuter Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan „Entenfang Süd – K 13“ Aufhebung des alten Einleitungsbeschlusses sowie des Beschlusses über die Bürgerbeteiligung vom 17.07.1986 zum Bebauungsplan „Entenfang Süd – K 13“ vom 20.01.2016	42
ALLGEMEINVERFÜGUNG: Verbot des Mitführens und des Benutzens von Gläsern und Flaschen sowie sonstigen Behältnissen aus Glas am Rosenmontag, dem 08.02.2016	45